



Textlicher Teil

1. Festsetzungen

1.1 Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse

Gemäß § 17 Abs. 5 BauVO wird festgesetzt, daß im Einzelfall das Dachgeschloß bei Einhaltung der Nutzungsziffern (GRZ u. GFZ) als Vollgeschloß zugelassen werden kann.

2. Hinweise

2.1 **Bodendenkmalschutz**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 (4) BauVO ist bei Bodendenkmalfindungen mit archaischen Bodendenkmälern zu rechnen. Eine Westfälische Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen.

Werden kulturgeschichtliche Bodendenkmäle, d.h. Mauerwerkreste, sowie Einzelteile (z.B. Tonkeramik), über auch verstreute und verteilte Fundamente in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodendenkmäle und ihre Entdeckungssätze in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Amt gem. § 15 BauVO zu melden.

2.2 **Baumschutzsatzung**

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 03.06.1996 ist zu beachten.

3. **Gestaltungsvorschriften**

Die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der Satzung vom 23.5.1989 über die äußere Gestaltung bebauter Anlagen für den Bereich Speckhorn/West in Recklinghausen.

§ 3 Dachgestaltung

Die Gebäude im gesamten Satzungsgebiet sind mit geneigten Dächern wie nachstehend unter a), b) und c) beschrieben, zu versehen.

a) Als Dachformen sind nur Sattel-, Waln- oder Trüppelwäldcher zulässig. Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten als einzelne Schrägdächer mit einer Breite von max. 2,00 m und spannenen Flächenspannen bis max. 4,50 m Breite zulässig. Insgesamt dürfen Dachaufbauten zusammen 2/3 der Traufenlänge der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten.

b) Dachneigungen sind unzulässig.

c) Als Dachdeckung sind Dachpfannen sowie Schiefer zulässig. Andere Dachdeckungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Details wie Erker und Neuseitgänge.

§ 4 Fassadengestaltung

Die Fassaden der Wohngebäude im gesamten Geltungsbereich sind wie nachstehend unter a), b), c) und d) beschrieben, auszuführen bzw. zu gestalten.

a) Die Fenster- und Türöffnungen sind in einer vertikalen Gliederung auszuführen, bei allen Öffnungen muß das Maß der Höhe größer sein als das Maß der Breite.

Innerhalb größerer Fenster- oder Türöffnungen kann diese Gliederung auch durch Mauerstützen oder durch entsprechende Konstruktionen erfolgen.

b) Wandflächen sind entweder als steinsichtiges Ziebelmauerwerk, Naturstein oder Beton zu gestalten oder als gestrichelte oder gemauerte Wandflächen in weiß auszuführen. untergeordnete Bauteile können auch in Holz ausgeführt werden.

c) Holzele oder glänzende Verkleidungen, Strukturputz und Plattenverkleidungen sowie glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerkflächen sind unzulässig.

d) Für Gärten oder sonstige Nebenanlagen gelten die gleichen Vorschriften wie unter den Punkten b) und c) beschrieben.

§ 5 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken und Holzzaun mit senkrechten Latten (Lattenzaun) zulässig. Eine Kombination beider Ausführungen ist zulässig.

§ 6 Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen in ihrer Größe 0,3 m² nicht überschreiten. Beleuchtete, blinkende oder sich bewegend Werbeanlagen sind unzulässig. Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einer Einzelhandelsnutzung (z.B. Lebensmittel) zulässig.

§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der Planzeicheneinordnung.

Recklinghausen, den 9.3.1989
Der Stadtdirektor
I.A.

Die Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch beteiligt.

Recklinghausen, den 9.3.1989
Der Stadtdirektor
I.A.

Rechtsgrundlagen

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2283) i. V. m. § 9 Abs. 1, 2, 4 u. 6 BauGB u. § 22 Abs. 3 BauGB.

Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1743) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2065).

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475).

Zeichengrundlage

Planzeicheneinordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungssätze in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978.

Für die städtebauliche Planung:

Planungsausschuss

Leiter des Planungsausschusses

Leit. Stadtdirektor

Baudezernat

i. V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 13.3.1989 diese Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

Recklinghausen, den 23.5.1989
Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) Baugesetzbuch zu dieser Satzung ist gemäß § 12 Baugesetzbuch im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 22.8.1989 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Recklinghausen, den 25.8.1989
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfü vom 8.8.1989 Az.: 35.2.1-5306/Re-1/89 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht.

Recklinghausen, den 8.8.1989
Der Regierungspräsident
I.A.

Zeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschöbflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise

o offene

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

Linien und Grenzen

Strassenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße

Verlängerungen
Maße
Breiten

Bestandsangaben

Wohngebäude
Öffentliche Gebäude
Wirtschaftsgebäude
Industriegebäude

STADT RECKLINGHAUSEN

Satzung vom 23.5.1989 zur Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil -Speckhorn-West- gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

für einen Bereich zwischen Nieringstraße, Speckhorne Straße, Verbindungsweg zwischen Speckhorne Straße und Straße Am Weiher, Straße Am Weiher und einer Linie ca. 50 m westlich der Speckhorne Straße

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2283) i. V. m. § 9 Abs. 1, 2, 4 u. 6 BauGB u. § 22 Abs. 3 BauGB.

Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1743) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2065).

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475).

Zeichengrundlage

Planzeicheneinordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungssätze in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978.

Für die städtebauliche Planung:

Planungsausschuss

Leiter des Planungsausschusses

Leit. Stadtdirektor

Baudezernat

i. V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 13.3.1989 diese Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

Recklinghausen, den 23.5.1989
Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) Baugesetzbuch zu dieser Satzung ist gemäß § 12 Baugesetzbuch im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 22.8.1989 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Recklinghausen, den 25.8.1989
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfü vom 8.8.1989 Az.: 35.2.1-5306/Re-1/89 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht.

Recklinghausen, den 8.8.1989
Der Regierungspräsident
I.A.

Zeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschöbflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise

o offene

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

Linien und Grenzen

Strassenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße

Verlängerungen
Maße
Breiten

Bestandsangaben

Wohngebäude
Öffentliche Gebäude
Wirtschaftsgebäude
Industriegebäude